SCHWENN & BÖTTNER

RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Hamburg-Altona
Strafabteilung
Max-Brauer-Allee 91

22765 Hamburg

23.8.2019 LK/ML/Pe

vorab per Telefax
040 428 11 17 28 und
040 4279 83 27 0

327c Cs 76/18
2411 Js 240/17

In der Strafsache

gegen

Herrn Thomas Max Hans W ü p p e s a h l ,
geb. am 9.7.1955 in Hamburg,

lege ich gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 16.8.2019, durch den gegen den Angeklagten wegen Ungebühr gemäß § 178 GVG ein Ordnungsgeld von Euro 500,-, ersatzweise Ordnungshaft von 5 Tagen, verhängt wurde,

B e s c h w e r d e

Johann Schwenn* Dr. Sascha Böttner* Leon Kruse

Pickhuben 2, D-20457 Hamburg, Telefon (040) 5379 8094-0, Fax (040) 5379 8094-1
Gerichtsfach 12
schwenn@mehr-Strafrecht.de | boettner@mehr-Strafrecht.de | kruse@mehr-Strafrecht.de
HypoVereinsbank Hamburg, IBAN: DE64 2003 0000 0016 5421 26, BIC: HYVEDEMM300

Fachanwalt für Strafrecht

ein mit dem Antrag,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben.

I.

Die Entscheidung über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von Euro 500,-, ersatzweise einer Ordnungshaft von 5 Tagen, ist zu Unrecht ergangen.

Der Anordnung des Ordnungsgeldes ging Folgendes voraus:

Am 11.5.2018 erging gegen den Angeklagten ein Strafbefehl wegen Hausfriedensbruchs und Nötigung, gegen den er am 15.5.2019 Einspruch einlegte. Am 12.6.2019 fand der erste Hauptverhandlungstermin statt.

Am 17.7.2019 gegen 9:00 Uhr wurde der Angeklagte wegen Verdachts auf einen Schlaganfall mit dem Rettungswagen in das Johanniter-Krankenhaus Geesthacht eingeliefert. Zur am selben Tag um 10:00 Uhr anberaumten Fortsetzung der Hauptverhandlung konnte der Angeklagte aus diesem Grunde nicht erscheinen.

Die Vorsitzende unterbrach die Hauptverhandlung, um die Angaben des Verteidigers im Hinblick auf das Ausbleiben des Angeklagten durch das Krankenhaus telefonisch zu verifizieren. Der behandelnde Arzt bestätigte der Vorsitzenden, dass es sich um den Verdacht auf einen Schlaganfall handele. Der Vorsitzenden reichte dies nicht aus, sie verlangte eine schriftliche Bestätigung der Diagnose.

Nach Eingang eines entsprechenden Attestes beraumte die Vorsitzende einen Termin für den nächsten Tag an, obwohl der Verteidiger des Angeklagten mitteilte, dass er anderweitig verhindert sei. Die Vorsitzende entgegnete, es liege kein Fall der notwendigen Verteidigung vor und man könne sich ja vertreten lassen. Auf die Bemerkung, die Gesundheit und Genesung des Angeklagten müsse Vorrang vor der zügigen Durchführung eines Strafverfahrens wegen Hausfriedensbruch haben, äußerte sie:

> "Die Hauptverhandlung findet morgen statt!"

Auf die sachliche Anregung der Verteidigung, über eine Terminsverlegung außerhalb der Hauptverhandlung zu entscheiden, wenn sich das herausstellen sollte, was zu erwarten war, nämlich, dass der Angeklagte auch am nächsten Tag nicht verhandlungsfähig ist, entgegnete die Vorsitzende erneut mit den Worten:

"Die Hauptverhandlung findet morgen statt!"

Um 14:30 Uhr erhielt der Angeklagte vom Pflegepersonal des Krankenhauses noch auf der Intensivstation (Intermediate-Care) eine Ladung zur Hauptverhandlung für den nächsten Tag überreicht.

Gegen 15:30 erschien unangekündigt ein gerichtlich bestellter Sachverständiger auf der Intensivstation, um die Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten zu überprüfen. Dem Verteidiger wurde - anders als der Staatsanwaltschaft - zuvor kein Recht auf Gehör bei der Sachverständigenauswahl gewährt.

Der Angeklagte wurde dann 75 Minuten lang untersucht. Während der Exploration stieg sein Blutdruck erheblich an. In der Zeit zwischen 15:00 Uhr und 17:00 Uhr stieg er von 130/80 mm/Hg auf 185/90 mm/Hg und fiel - nach Beendigung der Exploration - auf 145/70 mm/Hg zurück.

Dass es der Gesundheit des 64-jährigen Angeklagten nicht zuträglich sein konnte, ihm noch auf der Intensivstation eine Ladung für die Hauptverhandlung für den nächsten Tag an das Krankenbett zukommen zu lassen und diesen anschließend zu explorieren, musste sich der Vorsitzenden aufdrängen.

/ 5

Der Sachverständige stellte hierzu später fest:

> "Als mögliche Diagnose kommt neben einem Schlaganfall und einem entgleisenden Blutdruck unter anderem auch Stress in Frage."

Über das Ergebnis des Gutachtens ließ die Richterin den Angeklagten und seinen Verteidiger zunächst im Dunkeln.

Erst am 18.7.2019 ging, kurz vor der Verhandlung, um 9:55 Uhr ein an Rechtsanwalt Schwenn gerichtetes Fax ein, der bisher zu keinem Hauptverhandlungstermin erschienen war. Aus diesem ergab sich, ohne Angabe von Gründen, dass der Termin aufgehoben worden sei. Der nächste Hauptverhandlungstermin wurde im Folgenden, ohne dass dies mit auch nur einem der Verteidiger abgestimmt worden war, auf den 1.8.2019 festgesetzt.

Als dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben wurde, zu diesen Vorkommnissen im Rahmen einer verlesenen Prozesserklärung Stellung zu nehmen, äußerte er sich so:

> "Dann auch noch zu behaupten, dass er 'aktuell', also in der Situation als

> er mich im Auftrag der furchtbaren Juristin, Frau Dr. Meinecke, 75 Minuten am Krankenbett belästigte, 'keine merkbaren Einfluss(komponenten) auf die Kriterien der Verhandlungsfähigkeit' feststellen müsse, ist nur noch abstrus."

II.

Ungebührlich im Sinne des § 178 Abs. 1 GVG ist ein Verhalten, das geeignet ist, die Würde des Gerichts zu verletzen oder die Ruhe und Ordnung der Gerichtsverhandlung zu stören. Es muss jedoch

> "von erheblichem Gewicht sein, wozu grobe verbale Ausfälle und gezielte Provokationen zählen (MünchKomm-ZPO/Zimmermann, 4. Aufl. § 178 Rn. 4). Hierzu gehören etwa ehrverletzende Äußerungen, die in keinem inneren Zusammenhang zur Ausführung oder Verteidigung der geltend gemachten Rechte stehen oder deren Unhaltbarkeit ohne weiteres auf der Hand liegt (BverfG, FamRZ 2007, 1961 Rn. 14)."[1]

---

[1] **OLG Karlsruhe**, Beschluss v. 3.8.2016 - 11 W 75/16

Anhand dieser Maßstäbe war die Äußerung des Beschwerdeführers schon in mehrfacher Hinsicht nicht geeignet, die Würde des Gerichts zu verletzen.

1. Die Vorsitzende begründete die Anordnung des Ordnungsgeldes mit der Annahme, es handele sich um eine

"ehrverletzende Äußerung".

Der ehrverletzende Charakter einer Äußerung kann zwar grundsätzlich darin liegen, dass einer Person durch den Vorwurf unsittlichen oder rechtswidrigen Verhaltens die Fähigkeit aberkannt wird, ihren Beruf angemessen auszuüben. Nimmt der Kundgebende dabei jedoch Kommunikationsgrundrechte - wie etwa die Meinungsfreiheit - in Anspruch, so stehen sich das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die Meinungsfreiheit entgegen, wobei das Bundesverfassungsgericht insofern von einer Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit ausgeht.

Der Vorrang der Meinungsfreiheit wäre nur dann nicht gegeben, wenn es sich um Schmähkritik handeln sollte, also ein sachlicher Ansatz nur vorgegeben ist und die Diffamierung der betroffenen

Person im Vordergrund steht.[2]

Da nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.5.2009[3] die Bezeichnung "durchgeknallter Staatsanwalt" schon nicht als Schmähkritik einzustufen ist, ist die in Rede stehende Äußerung vor dem vorbenannten Hintergrund erst recht nicht geeignet, eine ehrverletzende Äußerung darzustellen:

> "Vielmehr kann die Äußerung ['durchgeknallter Staatsanwalt']an ein Verhalten des Betroffenen anknüpfen und in polemischer Form zum Ausdruck bringen, dass die von ihm gerügte Verletzung rechtlicher oder ethischer Grenzen so schwer wiege, dass sie aus sachlichen und rationalen Gründen nicht erklärbar sei."[4]

2. Zu berücksichtigen ist insbesondere der innere Zusammenhang zwischen der Wortwahl des Beschwerdeführers und der Verteidigung seiner Rechte.

Bei der Anwendung und Auslegung des Tatbestands-

---

[2] **BVerfG** 29.7.2003 - 1 BvR 2145/02, NJW 2003, 3760

[3] **BVerfG** 12.5.2009 - 1 BvR2272/04, NJW 2009, 3016 ff.

[4] **a.a.O.** 3016 f. (3018)

merkmals der Ungebühr ist nicht nur der besondere grundrechtliche Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen, sondern auch der Umstand, dass die Äußerung in einem gerichtlichen Verfahren abgegeben worden ist und mithin gleichermaßen das Rechtsstaatprinzip betroffen ist.[5] Unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte des Betroffenen sind alle wesentlichen Umstände in eine umfassende Abwägung einzubeziehen:[6]

> "Ein wirkungsvoller Rechtsschutz setzt voraus, dass der Rechtsuchende gegenüber den Organen der Rechtspflege, ohne Rechtsnachteile befürchten zu müssen, jene Handlungen vornehmen kann, die nach seiner von gutem Glauben bestimmten Sicht geeignet sind, sich im Prozess zu behaupten. Nicht entscheidend ist, ob der Betreffende seine Kritik anders hätte formulieren können. Im 'Kampf um das Recht' darf ein Verfahrensbeteiligter auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen."[7]

---

[5] vgl. BerlVerfGH, NJW-RR 2000, 1512

[6] **BVerfG**, FamRZ 2007, 1961 Rn. 18

[7] **BVerfG**, NJW 2007, 2839

Der Beschwerdeführer bezog sich mit der Bezeichnung "furchtbar" unzweideutig auf das Verhalten der Vorsitzenden im Hinblick auf die von ihm als despektierlich empfundene Begutachtung.

Die in der Prozesserklärung zum Ausdruck kommende Empörung des Angeklagten darüber, dass er - sich in einem empfindlichen, aus seiner Sicht lebensbedrohenden, Gesundheitszustand befindend - über 75 Minuten lang der Begutachtung durch einen Sachverständigen ausgesetzt war, ist nachvollziehbar. Der Angeklagte, der diese Maßnahme auch vor dem Hintergrund des vergleichsweise unerheblichen Vorwurfs als unberechtigt, unverhältnismäß und schikanös auffasste, wollte diese Behandlung seiner Person zurückweisen.

Schon die der Begutachtung offenbar zugrundeliegende Besorgnis der Vorsitzenden, der Angeklagte wolle sich bewusst der Verhandlung entziehen, liegt fern. So war es für den Angeklagten in keiner Weise beeinflussbar, mit evident hohen Blutdruckwerten und Doppeltsehen von Notärzten in den Rettungswagen getragen und aufgrund der ärztlichen Diagnose ("Verdacht auf Schlaganfall") umgehend auf die Stroke Unit eingeliefert werden zu müssen. Der Beschwerdeführer

zeigte sich während aller bis dato abgehaltener Sitzungstage bereit, sich zur Sache zu äußern und umfassend von seinen Mitwirkungsrechten als Angeklagter Gebrauch zu machen. Sein Gesamtverhalten in der Hauptverhandlung stellt vielmehr den Paradefall eines Angeklagten dar, der gerade keinen Grund für die Annahme bietet, er wolle sich dieser entziehen.

Der Sachverständige hat zudem zuvor angegeben, für seinen Arbeitsaufwand etwa 22,5 Stunden à Euro 100,00 berechnen zu werden, was im Falle der Kostentragung durch den Angeklagten dazu führen würde, dass sich dessen Geldstrafe quasi verdoppelt. Auch dieser Umstand wird ihm bei seiner Äußerung schmerzlich bewusst gewesen sein.

Vor diesem Hintergrund ist die Bezeichnung der der Vorsitzenden als "furchtbar" eine zwar scharfe, aber noch sachliche Kritik, die nicht den Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal der Ungebühr im Sinne des § 178 Abs. 1 GVG erfüllt und entgegen der Ansicht der Vorsitzenden erst Recht keine ehrverletzende Äußerung darstellt.

III.

Die scharfe Wortwahl des Beschwerdeführers lag auch darin begründet, dass die in Rede stehende zweifelhafte Entscheidung über die Begutachtung seiner Verhandlungsfähigkeit sich in zahlreiche, nicht von der Hand zu weisende juristische Fehltritte der Vorsitzenden einreiht, die sich wie ein roter Faden durch die gesamte Hauptverhandlung ziehen.

So verwies die Vorsitzende den Beschwerdeführer etwa zur Einlegung dieses Rechtsbehelfs an das Landgericht. Von einer Vorsitzenden eines Amtsgerichts kann erwartet werden, dass sie mit dem Instanzenzug derart vertraut ist, dass sie für ein eigens von ihr beschlossenes Ordnungsmittel den dadurch Beschwerten nicht auf den falschen Rechtsweg verweist.

Auch verwehrte sie dem Verteidiger - wie bereits dargelegt - die Möglichkeit rechtlichen Gehörs im Hinblick auf die Entscheidung über die am Krankenbett begutachtende Person des Sachverständigen.

Das Verfahren fördernde Beweisanträge wurden rechtsfehlerhaft mit der Begründung abgelehnt, es handele sich bei den beantragten Beweiserhebungen um Behauptungen ins Blaue hinein - was nicht zutraf.

Auch das rechtliche Gehör des Angeklagten im Hinblick auf seine Angaben zur Person wurde in unzumutbarer Weise abgeschnitten. Nicht nur entzog sie ihm wegen vermeintlich ausufernder Länge zur Äußerung zu seiner Person das Wort. Sie vergaß den Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu befragen und setzte die Tagessatzhöhe für den arbeitssuchenden Angeklagten unter anderem mit dem Argument fest:

> "Ihre Kleidung macht nicht den Eindruck, als seien Sie ein mittelloser Mann."

IV.

Weiterhin zu beanstanden ist, dass dem Beschwerdeführer vor der Anordnung des Ordnungsgeldes kein rechtliches Gehör gewährt wurde, was grundsätzlich erforderlich ist[8] und hier auch nicht entbehrlich war. Macht sich der Angeklagte nach der Auffassung des Gerichts einer Ungebühr schuldig, ist auch sein Verteidiger zu hören. Die unterbliebene Anhörung kann nicht in der Beschwerdeinstanz nachgeholt werden.[9] Von der Gewährung rechtlichen Gehörs kann nur

---

[8] **OLG Köln** NstZ 2008, 587

[9] **OLG Hamm** DriZ 1970, 27

dann abgesehen werden, wenn die Anhörung unzumutbar ist.[10]

> "Eine solche Handhabung ist jedoch auf krasse Ausnahmefälle zu beschränken, etwa bei groben Beleidigungen und wenn nach dem Verhalten des Täters bei Gewährung rechtlichen Gehörs mit weiteren groben Ausfällen gerechnet werden muss."[11]

Ein derartiger Ausnahmefall liegt hier offensichtlich nicht vor. Vielmehr muss die Anhörung durchgeführt werden, wenn sie zur Klärung des Falls beizutragen in der Lage ist. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Opportunitätsprinzip. Für den sachgerechten Ermessengebrauch in der Frage, ob es der Anordnung von Ordnungsgeld als schärfstes Mittel bedurft hätte, verletztes Ansehen des Gerichts wiederherzustellen, ist die Anhörung des Angeklagten zwingend erforderlich. Von der Vorsitzenden hätte an dieser Stelle erwartet werden können, den Angeklagten dahingehend zu hören, wie die von ihm getätigten Äußerungen tatsächlich zu verstehen sind.

Kruse

---

[10] **OLG Köln**, Beschluss v. 7.5.2008 - Ws 223/08

[11] vgl. Wickern, in: Löwe/Rosenberg, § 178 GVG Rn. 35